

**Zuständigkeitsordnung für den Rat und die
Ausschüsse der Gemeinde Reichshof
vom 03.07.2014**

in der Fassung des I. Nachtrages vom 23.03.2021

**I. Nachtrag vom 23.03.2021, veröffentlicht im RHK am
03.04.2021, in Kraft getreten am 04.04.2021**

Inhaltsübersicht:

Präambel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Rat

§ 3 Ausschüsse

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

§ 7 Bau-, Planungs-, Verkehrs-, und Umweltausschuss

§ 8 Betriebsausschuss Wasserwerk/Abwasserwerk

§ 9 Ausschuss für Tourismus und Kultur

§ 9a Wahlausschuss

§ 10 Ältestenrat

§ 11 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 12 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 03.07.2014 die Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung sollen Befugnisse auf die Ausschüsse delegiert werden. Gleichzeitig dient sie der eindeutigen Abgrenzung der Aufgaben des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters.
- (2) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 und 3 GO), bleibt unberührt.
- (3) Soweit an Ausschüsse Aufgaben übertragen worden sind, können sie ihre Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften auf den Bürgermeister delegieren.

§ 2

Rat

Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht in der Gemeindeordnung, in anderen Vorschriften oder in dieser Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3

Ausschüsse

Gemäß § 57 Abs. 1 GO werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Rechnungsprüfungsausschuss
 - c. Betriebsausschuss Wasserwerk/Abwasserwerk
 - d. Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss
 - e. Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss
 - f. Ausschuss für Tourismus und Kultur
- Daneben wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 18 Ratsmitgliedern.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und ist für die zur Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen zuständig, sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er erarbeitet Empfehlungen an den Rat in Stellenplanangelegenheiten.
- (3) **Der Haupt- und Finanzausschuss berät:**
 - a) Über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
 - b) vor der Zustimmung oder Genehmigung des Rates über - und außerplanmäßige Ausgaben,
 - c) über das Ortsrecht. Ausgenommen ist das Ortsrecht nach dem Baugesetzbuch, dem Flurbereinigungsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung und Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG),
 - d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind,
 - e) über Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- (4) **Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über:**
 - a) Die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Regelung,
 - c) die Genehmigung zur Führung des Gemeindewappens durch Dritte,
 - d) Angelegenheiten nach § 24 GO (Anregungen und Beschwerden)
 - e) Grundstücksgeschäfte, soweit nach der Hauptsatzung nicht der Bürgermeister zuständig ist
 - f) sonstige Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung der Beschlussfassung des Rates unterliegen

§ 5

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus 9 Ratsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 GO.
- (3) Der Ausschuss hat dem Rat über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 6

Schul-, Sozial-, Jugend- und Sportausschuss

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 8 sachkundigen Bürgern und je 1 eine oder einen von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder Vertreter, soweit sie von den Kirchen benannt werden. Die Mitwirkung der kirchlichen Vertreter ist auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt. Die Vorsitzende des Gemeindegemeinschaftsverbandes ist beratendes Ausschussmitglied.
- (2) **Der Ausschuss berät über:**
 - a) Schulangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
 - c) die Grundsätze der Inanspruchnahme von Kindergartengebäuden und Kindergartengrundstücken für andere Zwecke
- (3) **Der Ausschuss entscheidet über:**
 - a) Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der freien Jugendhilfe durch die Gemeinde Reichshof, die Planung von gemeindlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen der Freizeitgestaltung sowie die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung dienen sollen,
 - b) die Richtlinien zur Benutzung gemeindlicher Sportanlagen einschließlich der gemeindlichen Bäder,
 - c) die Verteilung der Zuschüsse der Gemeinde an Sportvereine,
 - d) die Grundsätze der Planung, der Errichtung und des Ausbaues gemeindlicher Sportanlagen,
 - e) Ehrungen für sportliche Leistungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Gemeindegemeinschaftsverbandes für die jährliche Sportlerehrung gegeben ist,
 - f) Angelegenheiten der Gemeindebücherei.

§ 7

Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 8 sachkundigen Bürgern. In Angelegenheiten des Denkmalschutzes wird ein sachverständiger Bürger hinzugezogen.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Vorbereitung des Ortsrechts nach BauGB, Flurbereinigungsgesetz und aller städtebaulicher Maßnahmen. Er berät insbesondere über die Bauleitplanung, Ortslagenabgrenzungen und den Erlass von Veränderungssperren. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Feuerschutzes.
- (3) **Der Ausschuss berät über:**
 - a) Die Vorbereitung der baulichen Maßnahmen von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
 - b) die Ausrichtung von Wettbewerben im Bereich des Fachbereiches III,
 - c) Vorlagen für den Rat, soweit die Gemeinde in Planfeststellungs- oder Vorbereitungsverfahren gehört und beteiligt wird oder solche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit eigenverantwortlich durchführt,
 - d) alle Aufgaben, die die Gemeinde aufgrund des Tierzuchtgesetzes zu erfüllen hat,
 - e) Angelegenheiten des Umweltausschusses,
 - f) Angelegenheiten der Agrar- und Forstwirtschaft.
 - g) die Einrichtung und Abgrenzung von Denkmalbereichen,
 - h) die Grundsätze für die Planung, die Errichtung, den Ausbau und die Renovierung von Einrichtungen, die der Jugendarbeit und der Freizeitgestaltung dienen sollen.
 - i) die Grundsätze der Planung, der Errichtung und des Ausbaues gemeindlicher Sportanlagen,
 - j) Einziehung von Straßen, Wegen, Wirtschaftswegen und Plätzen soweit diese nach der Flurbereinigungsgesetz gewidmet sind.
- (4) **Der Ausschuss entscheidet über:**
 - a) Art und Priorität von Straßenbaumaßnahmen,
 - b) verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung, außer
 - der abschließenden Prüfung und Entscheidung über die nicht zu berücksichtigenden Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 BauGB

- des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB
 - des abschließenden Feststellungsbeschlusses des Flächennutzungsplanes
- b) Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen, Wirtschaftswegen und Plätzen, soweit diese nicht nach Flurbereinigungsgesetz gewidmet sind.
- c) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen an Straßen und Wegen erforderlich sind.
- d) die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste der Gemeinde,
- e) über die Benennung von Straßen und sonstiger gemeindlicher Einrichtungen.
- f) Aufgaben der StVO von besonderer Bedeutung,
- g) Aufgaben der Friedhofsverwaltung von besonderer Bedeutung
- h) Angelegenheiten des Feuerschutzes.
- (5) Der Ausschuss empfiehlt dem Rat die Trassenführung von Straßen und Maßnahmen zur Verbesserung des Personennahverkehrs.

§ 8

Betriebsausschuss Wasserwerk/Abwasserwerk

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 8 sachkundigen Bürgern.
- (2) Der Ausschuss berät in Angelegenheiten der Eigenbetriebe Gemeindewasserwerk und Gemeindewerk Abwasserbeseitigung.
- (3) Seine Zuständigkeit ergibt sich aus der Eigenbetriebsverordnung sowie aus der Betriebssatzung der Gemeindewerke Reichshof in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ausschuss für Tourismus und Kultur

- (1) Dieser Ausschuss besteht aus 11 Ratsmitgliedern und 8 sachkundigen Bürgern. Es werden Sachverständige aus den Bereichen Tourismus, Gastronomie, Freizeit, Vereine und Gewerbe sowie Kultur hinzugezogen. Über die Anzahl der Sachverständigen entscheidet der Ausschuss selbst.
- (2) Der Ausschuss berät über:
- a) die Maßnahmen der Förderung des Tourismus und über Angelegenheiten der Gastronomie-, Freizeit- und Tourismusbetriebe,

- b) Maßnahmen zur Förderung des Kulturlebens und über die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege,
 - c) die Entwicklung des Kurwesens.
- 3) Der Ausschuss entscheidet über die Grundsätze zur Planung und Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und sonstigen kulturellen Darbietungen der Gemeinde.

§ 9a Wahlausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses wahr. Er ist zuständig für die Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl entsprechend den Kommunalwahlvorschriften.

§ 10

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Im Ältestenrat werden grundsätzliche Angelegenheiten der Gemeinde vorberaten, um die Aussicht auf konsensfähige Mehrheiten festzustellen.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist. Im übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Für die Entscheidung über Auftragsvergaben, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse ist der Bürgermeister bis zu den in der Hauptsatzung festgelegten Grenzen zuständig.
- (3) **Der Bürgermeister wird insbesondere dazu ermächtigt:**
 - a) Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,

- b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- c) Klage vor Gericht zu erheben,
- d) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem die Gemeinde belastenden Wert bis zu 25.000 Euro abzuschließen,
- e) Miet- und Pachtverträge für die Gemeinde abzuschließen und zu kündigen,
- f) die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Büroausstattung und Maschinen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu beschaffen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

Denklingen, den 03.07.2014

- Gennies -
Bürgermeister

- Schwarz -
Schriftführer